

# Statuten

## des Vereins

### "Freunde des Kollegiums Appenzell"

#### mit Sitz in Appenzell

## I. Allgemeines

### **Art. 1 – Rechtsform, Name, Sitz**

- <sup>1</sup> Unter dem Namen "Freunde des Kollegiums Appenzell" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Appenzell.
- <sup>2</sup> Seit dem Wegzug der Kapuziner und der Aufgabe des Internats wird der Begriff "Kollegium" im engeren Sinn und von der Bevölkerung des Kantons Appenzell I.Rh. immer weniger verwendet. Da sich das Gymnasium St. Antonius Appenzell (nachfolgend Gymnasium) aber weiterhin zu einer ganzheitlichen Bildung sowie Erziehung bekennt und bemüht ist, das Erbe der Kapuziner weiterzutragen, wird für den Verein weiterhin der bisherige Name verwendet.

### **Art. 2 – Zweck**

- <sup>1</sup> Der Verein "Freunde des Kollegiums Appenzell" vereinigt die ehemaligen und aktiven Schülerinnen und Schüler, die Eltern und Angehörigen dieser, die ehemaligen und aktiven Lehrpersonen sowie alle Freunde des Kollegiums Appenzell.
- <sup>2</sup> Der Verein bezweckt, das Gymnasium sowie die Schülerinnen und Schüler in ideellen und materiellen Belangen zu unterstützen.
- <sup>3</sup> Er stärkt die Verbundenheit aller Mitglieder, fördert deren Beziehungen zum Gymnasium und stellt die Grundlagen für Networking zur Verfügung.

- 4 Er kann insbesondere dem Gymnasium finanzielle Beihilfe zur Erfüllung von Aufgaben gewähren, wofür die ordentlichen Mittel nicht ausreichen oder nicht vorgesehen sind.
- 5 Er trägt dazu bei, gute Angebote im Bereich der Gestaltung des Lern- und Lebensumfeldes zu schaffen.
- 6 Er fördert die Gemeinschaft und den Zusammenhalt am Gymnasium und in dessen Umfeld.
- 7 Der Verein fördert gute Leistungen der Schülerinnen und Schüler und kann sie dafür auszeichnen.

### **Art. 3 – Mittel**

- 1 Die finanziellen Mittel des Vereins werden wie folgt aufgebracht:
  - a) durch Beiträge der Mitglieder;
  - b) durch Vermächtnisse und Zuwendungen aller Art;
  - c) durch Reinerträge von Veranstaltungen und Sammlungen;
  - d) durch Zinsen des Vereinsvermögens.
- 2 Es können besondere zweckgebundene Kapitalfonds geführt werden. Die Verwaltung geht auf deren Kosten.
- 3 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **II. Mitgliedschaft**

### **Art. 4 – Mitgliedschaft**

- 1 Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sein, die sich zur Förderung des Vereinszwecks sowie zur Zahlung eines Jahresbetrages verpflichten. Die Beitragspflicht richtet sich nach Art. 7 der Vereinsstatuten.
- 2 Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein oder das Gymnasium eingesetzt haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Den Ehrenmitgliedern stehen die gleichen Rechte wie den ordentlichen Mitgliedern zu.
- 3 Der Eintritt in den Verein erfolgt durch schriftliche Anmeldung.

## **Art. 5 – Erlöschen der Mitgliedschaft**

- <sup>1</sup> Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
  - b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.
- <sup>2</sup> Die Mitgliedschaft erlischt zudem bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages in drei aufeinanderfolgenden Jahren automatisch.

## **Art. 6 – Austritt und Ausschluss**

- <sup>1</sup> Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Austritt befreit aber nicht von der Zahlung der ausstehenden Jahresbeiträge und der Erfüllung anderweitig gemachter Zusagen.
- <sup>2</sup> Mitglieder, die den statutarischen Pflichten anhaltend nicht nachkommen oder grob zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen nach Erlass schriftlich anfechten, worauf die Mitgliederversammlung definitiv entscheidet.

## **Art. 7 – Mitgliederbeiträge**

- <sup>1</sup> Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- <sup>2</sup> Die Mitglieder leisten ihre Beiträge
  - a) als Jahresbeiträge oder
  - b) als einmalige Beiträge natürlicher Personen auf Lebenszeit (dieser beträgt das 15-fache des einfachen Jahresbeitrags).
- <sup>3</sup> Ehrenmitglieder sowie aktive Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums sind vom Beitrag befreit.
- <sup>4</sup> Der Vorstand kann bei Vorliegen wichtiger Gründe Ausnahmen von der Beitragspflicht bewilligen.

# III. Organisation

## Art. 8 – Aufbau

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsrevisoren.

## Art. 9 – Die Mitgliederversammlung

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b) Abnahme des Geschäftsberichtes des Vorstands;
- c) Abnahme der Jahresrechnung;
- d) Decharge-Erteilung an den Vorstand;
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge im Rahmen der Vereinsstatuten;
- f) Wahl der Präsidentin / des Präsidenten, des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren;
- g) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins;
- h) Beschlussfassung über die Verwendungen des Vereinsvermögens im Sinne von Art. 2 der Vereinsstatuten:
  - a. einmalige, wenn die gesamte Summe einen Drittel des Vereinsvermögens überschreitet;
  - b. alle jährlich wiederkehrenden, die den Betrag von CHF 5'000.00 überschreiten;
  - c. Eingehen von Bürgschaften zugunsten des Gymnasiums;
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- j) Statutenänderungen;
- k) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder;
- l) Entscheid über Rekurse gegen Beschlüsse des Vorstandes bezüglich Ausschlusses von Mitgliedern;
- m) Zweckänderung und Vereinsauflösung.

<sup>2</sup> Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

<sup>3</sup> Die Präsidentin / der Präsident ist Vorsitzende/r der Mitgliederversammlung. Das Protokoll führt ein **Vorstandsmitglied**.

- 4 Stimmberechtigt sind alle **Mitglieder** gemäss Art. 4 Abs. 1 der Vereinsstatuten.
- 5 Die Beschlussfassung erfolgt durch das absolute Mehr und beim zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die / der Vorsitzende den Stichentscheid.

## **Art. 10 – Einberufung der Mitgliederversammlung**

- 1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet grundsätzlich jährlich im zweiten Quartal statt.
- 2 Die **ordentliche** Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens zwei Monate im Voraus schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen.
- 3 Traktandierungsanträge zuhanden der **ordentlichen** Mitgliederversammlung sind bis spätestens zum 31. Januar des betreffenden Geschäftsjahres schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 4 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von einem Fünftel der Mitglieder einberufen, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Aufführung des Zweckes an den Vorstand gestellt wird. Der Vorstand muss innerhalb von vier Wochen nach Erhalt eines solchen Begehrens eine ausserordentliche Mitgliederversammlung **schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden** einberufen.

## **Art. 11 – Der Vorstand**

- 1 Der Vorstand setzt sich aus sechs **Vorstandsmitgliedern** zusammen.
- 2 Die Präsidentin / der Präsident sowie drei weitere **Vorstandsmitglieder** und der / die Vertreter/in der Lehrerschaft werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Rektorin / der Rektor des Gymnasiums gehört von Amtes wegen dem Vorstand an.
- 3 Zwei **Angehörige** der Schülerschaft des Gymnasiums nehmen **als deren Vertretung** an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
- 4 Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Wahlvorschläge sind bis spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Gewählt werden können nur Mitglieder des Vereins oder **Angehörige** des gymnasialen Lehrkörpers.

- <sup>5</sup> Vorstandsmitglieder können auf Ende der Amtsdauer von ihrer Position zurücktreten. Ein abtretendes Vorstandsmitglied hat den Verein spätestens zwei Monate vor Ende der Amtsdauer über seine Austrittsabsicht zu informieren und für die Einführung des neuen Vorstandmitgliedes zu sorgen.
- <sup>6</sup> Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und hat nur Anspruch auf Ersatz der effektiven Spesen.

## **Art. 12 – Rechte und Pflichten des Vorstands**

- <sup>1</sup> Der Vorstand bildet die oberste Leitung des Vereins.
- <sup>2</sup> Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen worden sind. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Ausarbeitung der Richtlinien für die Vereinstätigkeit und Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
  - b) Vollzug der Mitglieder- und Vorstandsbeschlüsse;
  - c) Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens im Sinne von Art. 2 der Vereinsstatuten im Betrag von bis zu einem Drittel des Vereinsvermögens pro Einzelgeschäft;
  - d) Abfassung des Geschäftsberichtes zuhanden der Mitgliederversammlung;
  - e) Erstellen der Jahresrechnung mit Bilanz und Erfolgsrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung;
  - f) Entscheid über den Ausschluss eines Mitgliedes;
  - g) Vertretung des Vereins vor Gericht;
  - h) Vertretung des Vereins nach aussen.
- <sup>3</sup> Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin / des Präsidenten selber.
- <sup>4</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier **Vorstandsmitglieder** anwesend sind.
- <sup>5</sup> Die Beschlussfassung erfolgt durch das absolute Mehr. Die Präsidentin / der Präsident hat den Stichentscheid.

## **Art. 13 – Einberufung der Vorstandssitzungen**

- <sup>1</sup> Der Vorstand hält mindestens einmal im Jahr eine ordentliche Sitzung ab.
- <sup>2</sup> Die Sitzungen sind durch die Präsidentin / den Präsidenten oder durch ein durch sie / ihn bestimmtes Vorstandsmitglied einen Monat im Voraus einzu-berufen.
- <sup>3</sup> Ausserordentlicher Weise tagt der Vorstand, wenn
  - a) er es selbst beschliesst;
  - b) die Präsidentin / der Präsident ihn einberuft;
  - c) drei **Vorstandsmitglieder** es verlangen.
- <sup>4</sup> Der Vorstand ist befugt, über Anträge auf dem Zirkulationsweg zu beschlies-sen, sofern nicht mindestens drei Vorstandsmitglieder eine mündliche Ver-handlung verlangen.

## **Art. 14 – Die Rechnungsrevisoren**

- <sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren auf die Dauer von drei Jahren.
- <sup>2</sup> Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnungsführung des Vereins zu prü-fen.
- <sup>3</sup> Sie erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung jährlich schrift-lich Bericht.

## **Art. 15 – Zeichnungsberechtigung**

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

## **Art. 16 – Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönli-che Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## IV. Schlussbestimmungen

### Art. 17 – Auflösung des Vereins

- <sup>1</sup> Die Auflösung des Vereins kann anlässlich einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. **Dazu ist ein qualifiziertes Mehr von mindestens zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder notwendig.**
- <sup>2</sup> Bei einer Auflösung des Vereins geht das gesamte Vermögen als zweckbestimmter Fonds im Sinne von Art. 2 der Vereinsstatuten an das Gymnasium über. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.
- <sup>3</sup> Im Falle der Auflösung des Vereins besorgen die Rechnungsrevisoren die Liquidation, falls die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt.

### Art. 18 – Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen jene vom 24. Oktober 2009. Sie sind an der Hauptversammlung vom 3. September 2021 durch das absolute Mehr genehmigt und in Kraft gesetzt worden.

Appenzell, den 3. September 2021

Ronald Drexel  
(Präsident des Vereins Freunde des Kollegiums Appenzell)

.....  
(Vorstandsmitglied des Vereins Freunde des Kollegiums Appenzell)